

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 78

Donnerstag, 16.11.2023

Nummer 24

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden

Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Neubau eines 43,21m Stahlgittermast mit 3 Plattformen sowie Outdoor-technik auf Fundament in Marktoberdorf, Gemarkung Sulzschneid, Flurnummer(n) 1934 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 09.11.2023 (Gz.: 6024.01 - 572/23) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer 256, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor

Eapl.: 6024.01-572/23

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Fatih Gümüs, geb. 04.12.2003 in Marktoberdorf, zuletzt wohnhaft in 87640 Biessenhofen, z. Zt. Unbekannten Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.11.2023, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Verwarnung wegen wiederholter Verkehrszuwendungen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g.

Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ingrid Straub

Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben Zustellung an den/die Erben von Herrn Peter Johann Frank, Josef-Rid-Straße 10, 86807 Buchloe

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.11.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL CF94, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Fabian Martin

Eapl.: 30-1420/OAL-CF94

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben Zustellung an den/die Erben von Herrn Klaus Dieter Rothmaier, Langenauer Weg 13, 87616 Marktoberdorf

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.11.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL YS54, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Fabian Martin Eapl.: 30-1420/OAL-YS54

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Andrea Scordo, * 26.01.1989 in Treviso, wohnhaft in I - 31052 Maserada, Via Europa 100

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 30.10.2023, Aktenzeichen 30-1430. Grund der Anordnung: Beibringung eines Fahreignungsgutachtens, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Andreas Hermann Seeberg, Hausener Straße 7, 87665 Mauerstetten, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.11.2023, Aktenzeichen 30-1420/FÜS AS71 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Christian Stiefenhofer Eapl.: 30-1420/FÜS-AS71

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Andreas Hermann Seeberg, Hausener Straße 7, 87665 Mauerstetten, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.11.2023, Aktenzeichen 30-1420/MOD V99, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Christian Stiefenhofer Eapl.: 30-1420/MOD-V99

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Kim Massink, geb. 11.11.1980 in Amsterdam, wohnhaft in NL - 2072TM Amsterdam, Eerste Jan van der Heijdenstraat 97 B

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.10.2023, Aktenzeichen 30-1430. Grund des Bescheids: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Frau Stefanie Bräuer, Kapellenweg 3, 87654 Friesenried, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 25.10.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL BS189 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Alexandra Hummel Eapl.: 30-1420/OAL-BS189

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Felician-Petru Mijut, Borsigallee 14, 60388 Frankfurt am Main, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.11.2023, Aktenzeichen 30-1420/OA JS2005, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Doris Bönsch Eapl.: 30-1420/OAL-JS2005

Bekanntmachung der 1. Nachtrags-Haushaltssatzung des Schulverbandes Eisenberg, 87637 Eisenberg, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I. Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfördergesetzes (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Eisenberg folgende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung:
§ 1 Der Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Verwaltungshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben von 351.000,00 €
(bisher: 356.000 €)

und im Vermögenshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben von 131.000,00 €
(bisher: 29.000 €)

ab.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 189.800,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

2. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2022 von insgesamt 80 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

3. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.372,50 €.

2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,00 € festgesetzt.

2. Dieser ungedeckte Bedarf wird von den beiden Mitgliedsgemeinden des Schulverbands je zur Hälfte getragen.

§ 7

Diese Nachtrags-Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

** Bei den §§ 2, 3, 5 und 6 erfolgen keine Änderungen.

Eisenberg, den 10. Oktober 2023

Schulverband Eisenberg

Kössel, Schulverbandsvorsitzender

II. Diese Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 06.09.2023, Az. 10-9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Eisenberg, Pröbstener Straße 9, 87637 Eisenberg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 BekV).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto 3595196738 lautend auf Maria und Fotios Fountoglou, Bartelbergweg 21, 87600 Kaufbeuren wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht wurden.

Kaufbeuren, 30.10.2023

Sparkasse Allgäu

Der Vorstand

Eapl.: 831

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto 3593163730 lautend auf Elene Fountoglou, Bartelbergweg 21, 87600 Kaufbeuren wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht wurden.

Kaufbeuren, 30.10.2023

Sparkasse Allgäu

Der Vorstand

Eapl.: 831

Vollzug der Wassergesetze; Wasserverbandsrecht Auflösung von Amts wegen des Wasserbeschaffungsverbandes Sulzschneid Bekanntmachung der Auflösung und Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen Bekanntmachung

Am 12.04.2023 fand die ordentliche Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sulzschneid nach § 7 der Verbandssatzung i.V.m. §§ 47, 48 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) statt. Zu dieser Versammlung wurde unter Angabe der Tagesordnung

ordnungsgemäß geladen (§ 8 der Verbandssatzung). Die Beschlussfähigkeit war gegeben, nachdem mindestens ein Zehntel aller Stimmen vertreten waren. Die Versammlung wurde entsprechend der Tagesordnung abgehalten. Tagesordnungspunkt 5 beinhaltete die Abstimmung über den Übernahmevertrag der Stadt Marktoberdorf zum 01.01.2024. Die Abstimmung erfolgte satzungskonform mit der entsprechenden Mehrheit für die Übernahme. Entsprechend dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) hat anschließend die Auflösung des Verbandes zu erfolgen, da die Verbandsaufgaben zum 01.01.2024 entfallen.

Nachdem die Versammlung, innerhalb der ihr gesetzten Frist, keinen Beschluss zur Auflösung fasste, konnte die Aufsichtsbehörde die Auflösung von Amts wegen vornehmen (§ 62 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 WVG). Gründe die gegen die Auflösung stehen, sind nicht erkennbar. Bei der Versammlung am 12.04.2023 wurde gem. § 63 Abs. 3 Satz 2 WVG auch über die Verwendung, des nach Abwicklung der Liquidationsgeschäfte verbleibenden Verbandsvermögens abgestimmt. Die Modalitäten der Übertragung sind in der Vereinbarung zwischen dem WBV Sulzschneid und der Stadt Marktoberdorf geregelt. Dieser Beschluss über die Verwendung des verbleibenden Vermögens bedarf nach § 63 Abs.3 Satz 3 WVG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird unter B dieses Bescheides erteilt. Aufsichtsbehörde des Wasserbeschaffungsverbandes Sulzschneid ist das Landratsamt Ostallgäu (§ 72 Abs. 1 Satz. 1 WVG, Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG- § 48 der Verbandssatzung). Mit der Bekanntgabe des Bescheides wird die Auflösung wirksam. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Sulzschneid wird hiermit mit der Aufforderung an alle Gläubiger des Wasserbeschaffungsverbandes Sulzschneid bekanntgemacht, etwaige Ansprüche gegen diesen Verband bis 31.03.2024 beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf oder bei der Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1 87616 Marktoberdorf, schriftlich anzumelden.

Marktoberdorf, 16.11.2023

Landratsamt Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde

Michaela Götz, Verwaltungsamtfrau

Eapl.: 41-644-1.1

Vollzug der Wassergesetze; Wasserverbandsgesetz Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Sulzschneid

Auflösung vom Amts wegen;

Genehmigung zur Verwendung des Verbandsvermögens

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

A) Auflösung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Wasserverbandsgesetz

Das Landratsamt Ostallgäu löst den

Wasserbeschaffungsverband Sulzschneid aus Gründen des öffentlichen Interesses zum 31.12.2023 auf, da mit Übernahme der Wasserversorgung durch die Stadt Marktoberdorf der Fortbestand des Verbandes nicht mehr erforderlich ist.

B) Genehmigung nach § 63 Abs. 3 Satz 3

Wasserverbandsgesetz

Das Landratsamt Ostallgäu genehmigt den bei der ordentlichen Versammlung am 12.04.2023 durch die Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sulzschneid gefassten Beschluss zum zweckgebundenen Übergang, des nach Abwicklung der Liquidationsgeschäfte verbleibenden Verbandsvermögens an die Stadt Marktoberdorf.

C) Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I. Am 12.04.2023 fand die ordentliche Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sulzschneid nach §§ 7 der Verbandssatzung i.V.m. §§ 47, 48 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) statt. Zu dieser Verbandsversammlung wurde unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen (§ 8 der Verbandssatzung). Die Beschlussfähigkeit war gegeben, nachdem mindestens ein Zehntel aller Stimmen vertreten waren.

Die Verbandsversammlung wurde entsprechend der Tagesordnung abgehalten. Tagesordnungspunkt 5 beinhaltete die Abstimmung über den Übernahmevertrag der Stadt Marktoberdorf zum 01.01.2024.

Die Abstimmung erfolgte satzungskonform mit der entsprechenden Mehrheit für die Übernahme. Entsprechend dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) hat anschließend die Auflösung des Verbandes zu erfolgen, da die Verbandsaufgaben zum 01.01.2024 entfallen.

Nachdem die Verbandsversammlung, innerhalb der ihr gesetzten Frist, keinen Beschluss zur Auflösung fasste, konnte die Aufsichtsbehörde die Auflösung von Amts wegen vornehmen (§ 62 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 WVG). Gründe die gegen die Auflösung stehen, sind nicht erkennbar. Bei der Verbandsversammlung am 12.04.2023 wurde gem. § 63 Abs. 3 Satz 2 WVG auch über die Verwendung, des nach Abwicklung der Liquidationsgeschäfte verbleibenden Verbandsvermögens abgestimmt. Die Modalitäten der Übertragung sind in der Vereinbarung zwischen dem WBV Sulzschneid und der Stadt Marktoberdorf geregelt. Dieser Beschluss über die Verwendung des verbleibenden Vermögens bedarf nach § 63 Abs.3 Satz 3 WVG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird unter B dieses Bescheides erteilt. Aufsichtsbehörde des Wasserbeschaffungsverbandes Sulzschneid ist das Landratsamt Ostallgäu (§ 72 Abs. 1 Satz. 1 WVG, Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes – BayAGWVG- § 48 der Verbandssatzung).

II. Das Landratsamt Ostallgäu ist gem. § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAGWVG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

III. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes. Demnach besteht Kostenfreiheit, da es sich bei den bescheidsgegenständlichen Entscheidungen um Maßnahmen der staatlichen Rechtsaufsicht gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Hinweis

Mit der Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Sulzschneid gehen die Verbandsaufgaben auf die Stadt Marktoberdorf über, nachdem die öffentliche Trinkwasserversorgung gem. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung der Gemeinde als unmittelbare Pflichtaufgabe obliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage eingelegt werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Michaela Götz, Verwaltungsamtfrau

Eapl.: 41-644-1.1

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.